

07.07.2017

## Stellungnahme

der  
Verbraucherzentrale Bremen e. V.

zum

VORSCHLAG DER RUNDfunkREFERENTEN FÜR EINE  
ÄNDERUNG DER RUNDfunkRECHTLICHEN  
STAATSVERTRÄGE

„TELEMEDIENAUFTRAG DES ÖFFENTLICH-  
RECHTLICHEN RUNDfunKS“

## **Stellungnahme**

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. begrüßt die Initiative der Länder, den Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter zu entwickeln.

Der verfassungsrechtlich vorgegebene Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, einen Beitrag zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und so zu einem funktionierenden demokratischen Gemeinwesen beizutragen, ist auch und gerade angesichts der digitalen Entwicklung sowie der gesellschaftlichen Diskurse weiterhin wichtig. Dieser Auftrag muss jedoch fortlaufend gegenüber denjenigen, die ihn durch ihre Beiträge finanzieren, legitimiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie entwickelt. Aus beiden Quellen heraus ergibt sich die Notwendigkeit, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Erfüllung der Aufgaben auch angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie den Änderungen des Nutzungsverhaltens zu ermöglichen.

## **Telemedienangebote**

Die Digitalisierung, die Konvergenz der Medien sowie die Änderung der Kommunikations- sowie Informationswege haben die Rahmenbedingungen auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verändert. Die Veränderung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote weg von einer nur das lineare Angebot ergänzenden Information hin zu eigens für das Internet aufbereiteten Angeboten von Text, Bild, Ton und Bewegtbild sowie internetspezifischen Gestaltungsmitteln ist eine richtige Weichenstellung.

Verbraucherinnen und Verbraucher nutzen die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch überwiegend linear. Es gibt aber ganze Nutzergruppen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Affinität zu neuen Techniken oder Lebensumständen Medien, Kommunikation und Information anders gestalten. Es ist richtig, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass diese Angebote stärker noch als bisher auch dort gemacht werden können, wo diese Nutzergruppen sie wahrnehmen.

Die Beschränkungen der Telemedienangebote erachten wir als zu eng und bitten, diese zu überdenken. Das Angebot auf Abruf von Spielfilmen und Serien ist ein wesentlicher Trend in der Mediennutzung. Es ist wünschenswert, dass diese zunehmend auch aus Auftragsproduktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und aus Europa stammen. Ein grundsätzlicher Ausschluss angekaufter Angebote von außerhalb der EU beschränkt jedoch die Attraktivität gegenüber den derzeitigen hauptsächlichen Anbietern wie Netflix, Amazon etc.

## **Präsenz auf Drittplattformen sowie in sozialen Medien**

Es ist richtig, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch dort ist, wo die Verbraucherinnen und Verbraucher sind. Daher begrüßen wir die Öffnung der Möglichkeit, auf Drittplattformen präsent zu sein. Hinweisen möchten wir jedoch darauf, dass die Angebote dort nicht zu Lasten der Angebote auf eigenen Plattformen gemacht werden sollten. Viele der Drittplattformen sind zugangsbeschränkt. Nutzer müssen sich anmelden und die dort

gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen akzeptieren. Es sind überwiegend private Unternehmen, die sich über die Auswertung der Nutzerdaten und Werbung finanzieren. Die Nutzung solcher Plattformen darf nicht zur Voraussetzung der Teilhabe an den Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sein. Das unterstellt auch, dass die Nutzer ein gleichermaßen attraktives Angebot und die Möglichkeit zur Kommunikation über die eigenen öffentlich-rechtlichen Plattformen erhalten.

### **Flexibilisierung der Verweildauer**

Die im Entwurf der Rundfunkreferenten vorgesehene Flexibilisierung der Verweildauer von Sendungen vor und nach der Ausstrahlung wird grundsätzlich begrüßt, trifft unserer Ansicht nach jedoch dennoch noch nicht die Nutzererwartung. Die längere Verfügbarkeit von Großereignissen sowie Bundesligaspielen ermöglicht die Nutzung auch denjenigen, die weder linear noch kurzfristig an den Angeboten teilhaben können oder wollen.

Im Bereich Verbraucherschutz gibt es viele gut recherchierte und aufbereitete Beiträge durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Verbraucher recherchieren dann, wenn sie eine Konsumententscheidung treffen wollen oder müssen, ggf. ein aktuelles Problem mit einem Anbieter haben, suchen im Netz nach Informationen. Die Verfügbarkeit von diesen Beiträgen dient somit auch der Verbraucherinformation.

Generell entspricht es nicht der Erwartungshaltung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Beiträge, die sie mit ihren Beiträgen finanziert haben, nur in einer sehr eingeschränkten Zeit verfügbar zu haben. Die Verbraucherzentrale schlägt daher insgesamt ein nachvollziehbare, am Nutzerbedarf orientierte lange Verweildauer vor.

### **Barrierefreiheit**

Die Verbraucherzentrale begrüßt es, dass über eine zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote allen Bevölkerungsgruppen der Zugang zu den Angeboten ermöglicht werden soll.

### **Online-Verbreitung von angekauften Inhalten und Sportsendungen erweitern**

Aufgrund der Ausgestaltung der Rechte sind Inhalte, darunter bestimmte Filme und Übertragungen von Sportereignissen, im Internet beschränkt bzw. nicht zugänglich. Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Ausland die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nutzen wollen, können dies bei Übermittlung der entsprechenden IP Adresse teils nicht.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird die Nutzung der Angebote fließend, teils über die klassischen Verbreitungswege, zunehmend auch über Tablets, Smartphones. Auch sind viele Fernseher bereits laufend mit dem Internet verbunden. Als Beitragszahlerinnen und Beitragszahler haben die meisten kein Verständnis, wenn ihnen gewünschte Inhalte nur beschränkt zur Verfügung gestellt werden. Die Voraussetzungen dafür, diese Übertragungswege zu schaffen, sollten in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

### **Transparenz/Veröffentlichungen**

Die Verbraucherzentrale begrüßt auch hinsichtlich der Veröffentlichung von Satzungen und Richtlinien (§§ 11 e Abs. 1, 11 f Abs. 7) die Digitalisierung der Kommunikation weist aber darauf hin, dass damit nicht allen Verbraucherinnen und Verbrauchern der Zugang zu diesen Informationen möglich gemacht wird. Wir schlagen daher vor, dass an der Regelung der Veröffentlichungen in amtlichen Verkündungsblättern parallel festgehalten wird und gegebenenfalls auch über eine Information zu Fundstellen auf der Beitragsrechnung.

### **Personalisierungsmöglichkeiten**

Soweit mit dem Ausbau des Telemedienangebots auch die Möglichkeit von Empfehlungs- und Personalisierungsmöglichkeiten einhergehen, so steht die Verbraucherzentrale diesen kritisch gegenüber. Unserer Ansicht nach sollte über die Entscheidung zur grundsätzlichen Veröffentlichung hinaus keine weitere einschränkende Entscheidung für den Nutzer getroffen werden. Wir empfehlen diesbezüglich eine klarstellende Regelung.

\*\*\*